

BEILAGE 3
zum Mitteilungsblatt
10. Stück – 2007/2008, Nr. 102.1
06.02.2008

Änderungen des Curriculums für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Geschichte per 01. 03. 2008

1) § 1 (8) entfällt ersatzlos.

2) § 3 (2), erster Satz, entfällt ersetztlos.

Im zweiten Satz ist “Die Zulassung zum Studium” durch “Die Zulassung zum Magisterstudium” zu ersetzen.

Der dritte und vierte Satz (von “Die Wahl von Vertiefungsschwerpunkten ...” bis “... erfolgreich besucht hat.”) werden ersetzt durch “Die erforderlichen Grundkenntnisse des Lateinischen sind spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters in Form einer Zusatzprüfung nachzuweisen, sofern das nicht nach Maßgabe von Abs. (1) bereits geschehen ist.”

3) In § 6 (1) und (2) entfällt jeweils der zweite Teil (beginnend mit: "Studierende, die kein Bakkalaureatsstudium in Geschichte absolviert haben ...") ersatzlos.

4) In § 10 wird die Einleitung um den folgenden Satz ergänzt: „Die Pflichtlehrveranstaltungen nach den Modulen B 1 – B 9 sind seitens des Instituts für Geschichte innerhalb von jeweils 6 Semestern zumindest je zweimal anzubieten.“

5) § 10 (1): „Geschichte als Argument“ wird ersetzt durch „Geschichte und Gesellschaft“ ebd., Modul B 1, Unterpunkt 1.3. „Geschichte als Argument“ wird ersetzt durch „Geschichte und Gesellschaft“.

6) In § 10 (5) wird bei den Modulen B 7 und B 8 im Unterpunkt 7.2. bzw. 8.2. der Begriff „Vertiefende Vorlesung VO 3 2“ jeweils ersetzt durch:
„Zwei vertiefende Lehrveranstaltungen nach Wahl LV 6 4“. Die Unterpunkte 7.3. und 8.3. entfallen.

Modul B 9 entfällt in der bisherigen Form und lautet:

Modul B 9: Profilbildung und Vertiefung III 12 6

Bei diesem Modul stehen vier Teildisziplinen zur Wahl:

9 a Raumbezogene Teildisziplinen:

9 a 1 Österreichische Geschichte

9 a 2 Regionalgeschichte

9 b Aspektbezogene Teildisziplinen:

9 b 1 Kulturgeschichte

9 b 2 Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Die Studierenden haben in der Teildisziplin, für die sie sich entscheiden, jeweils ein Seminar und zwei weitere vertiefende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

9 a 1.1 / 9 a 2.1 / 9 b 1.1 / 9 b 2.1 SE 6 2

9 a 1.2 / 9 a 2.2 / 9 b 1.2 / 9 b 2.2 LV 6 4

7) In § 10 (6), Modul B 10, entfallen die Unterpunkte 10.1 und 10.2 und die jeweiligen Unterpunkte in der bisherigen Form und lauten:

10.1 Exkursion(en), und zwar nach Wahl der/des Studierenden

10.1.1 entweder eine zumindest siebentägige Exkursion EX 4 2

10.1.2 oder zwei zumindest dreitägige Exkursionen EX 4 2

10.2	Exkursionsbegleitende Lehrveranstaltung(en)			
10.2.1	Eine exkursionsbegleitende Lehrveranstaltung oder, im Falle zweier zumindest dreitägiger Exkursionen,	LV	2	2
10.2.2	Zwei exkursionsbegleitende Lehrveranstaltungen	LV	2	2

8) § 11 (1), zweiter Teil, lautet: „Im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer sind, nach Wahl der/des Studierenden, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von drei Modulen (insgesamt 36 ECTS-Anrechnungspunkte) zu absolvieren, die aus den folgenden, in vier Fächern zusammengefassten Teildisziplinen der Geschichtswissenschaft zu wählen sind:“ Die anschließende Auflistung der Wahlfächer a) – d) entfällt in der bisherigen Form und lautet:

Modul B 11: Wahlfach Methoden und Theorien

- 11.1 Theorien und Methoden in der Geschichtswissenschaft
- 11.2 Historische Grundwissenschaften
- 11.3 Geschichtswissenschaft und ihre Nachbarwissenschaften

Modul B 12: Wahlfach Epochen

- 12. 1 Alte Geschichte und Altertumskunde
- 12.2 Mittelalterliche Geschichte
- 12.3 Neuere Geschichte
- 12.4 Zeitgeschichte

Modul B 13: Wahlfach Räume und Regionen

- 13.1 Österreichische Geschichte
- 13.2 Geschichte des Alpen-Adria-Raums
- 13.3 Regionalgeschichte

Modul B 14: Wahlfach Zentrale analytische Aspekte und Perspektiven

- 14.1 Geschlechtergeschichte
- 14.2 Kulturgeschichte
- 14.3 Wirtschafts- und Sozialgeschichte

9) § 12, erster Satz, lautet: „Im Rahmen der Freien Wahlfächer sind, nach Wahl der/des Studierenden, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei Modulen bzw. 24 ECTS-Anrechnungspunkten aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten Universitäten des In- und Auslandes angeboten werden.“

10) In § 13 (3), zweiter Satz, entfällt die Passage „zwischen drittem und sechstem Semester“ [sowie aus sprachlichen Gründen die beiden Beistriche].

11) In § 14 (2), 2. Satz, entfällt der Halbsatz „und wird mit drei ECTS-Anrechnungspunkten bewertet“. § 14 (2) lautet daher:

„In zwei der drei gewählten Vertiefungsschwerpunkte des Bakkalaureatsstudiums Geschichte ist je eine Bakkalaureatsarbeit abzufassen, die im Rahmen des modular vorgeschriebenen Fachseminars (B 7.1, B 8.1., B 9.1.) zu verfertigen ist und die Seminararbeit substituiert. Jede der beiden Bakkalaureatsarbeiten hat einen Umfang von mindestens 8.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen. Mit den beiden Bakkalaureatsarbeiten weist die/der Studierende die Befähigung nach, geschichtswissenschaftliche Fragestellungen in kritischer Auseinandersetzung mit Quellen und Literatur in methodisch adäquater Weise bearbeiten und die Ergebnisse in Form eines eigenständig begründeten historiographischen Essays sprachlich korrekt darstellen zu können.“

12) In § 16 (3) wird bei den Modulen M 3 und M 4 im Unterpunkt 3.2. und 4.2. der Begriff „Vertiefende Vorlesung VO 3 2“ jeweils ersetzt durch:
„Zwei vertiefende Lehrveranstaltungen nach Wahl LV 6 4“.
Die Unterpunkte 3.3. und 4.3. entfallen.

13) § 17 (4) entfällt ersatzlos.

14) § 18 (2) entfällt ersatzlos, daher entfällt auch die Absatzbezeichnung (1).

15) § 19 (4) entfällt ersatzlos.

16) § 20 (3) a) wird ersetzt durch: „Erfolgreiche Absolvierung aller Pflichtfächer“

17) § 20 wird ergänzt um Abs. (6): „Studierende, die während ihres Studiums in einem bestimmten Teilgebiet der Geschichte eine besondere Profilierung erworben haben, haben die Möglichkeit, dies über Antrag in ihrem Magisterzeugnis vermerken zu lassen, wenn sie im Rahmen ihres Magisterstudiums im Fach Forschungsprofilierung und Schwerpunktbildung (§ 16 (3)) sowie in den Gebundenen Wahlfächern (§ 17) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von je einem Modul absolviert haben, die diesem Teilgebiet zugeordnet werden können.“

18) Der bisherige § 21 erhält die Absatzbezeichnung (1) und wird ergänzt um Abs. (2):
„Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vom 6. Feber 2008, 10. Stk., Nr. 102.1, treten mit 1. März 2008 in Kraft.“

19) § 22 (1), zweiter Satz, lautet: „Ab dem In-Kraft-Treten dieses Curriculums (1. Oktober 2005) sind diese Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte des Diplomstudiums, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Curriculums noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich dreier Semester entsprechenden Zeitraum abzuschließen.“